



Befristete Benutzungsordnung Räumlichkeiten Bierhaus Sulzburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sulzburg ist Eigentümerin des Gebäudes Hauptstr. 73, in dem sich die ehemalige Gaststätte Bierhaus befindet.
- (2) Die ehemalige Gaststube im Erdgeschoss soll im Rahmen eines Benutzungsplanes für Veranstaltungen der Bürger, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen und Personen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die laufenden Kosten werden gem. § 6 angerechnet.
- (3) Die Bürgerstiftung „Hilfe im Alltag“ in Kooperation mit dem Organisationsteam Bierhäusle ist für die gesamte Organisation der bürgerschaftlichen Nutzung als Ansprechpartner verantwortlich. Sie erstellt und verwaltet einen Benutzungsplan.
- (4) Die Benutzungsordnung legt die Regeln der bürgerschaftlichen Nutzung der Räumlichkeiten Bierhaus fest, solange die Stadt Eigentümerin des Gebäudes ist.

§ 2 Verwaltung Bügerraum

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Bügerraumes ist bei der Bürgerstiftung „Hilfe im Alltag“ in Kooperation mit dem Organisationsteam Bierhäusle, vertreten durch den Vorsitzenden, zu beantragen.
- (2) Die Stadt Sulzburg ist monatlich und auf Nachfrage über den Belegungsplan zu unterrichten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung erstreckt sich auf Veranstaltungen und Treffen der BürgerInnen von Sulzburg, Laufen und St. Ilgen, der örtlichen Vereine und sonstigen Einrichtungen und Personen auf örtlicher Ebene.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bügerraumes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerraumes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerraum machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten und beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist auf Lärm zu verzichten.
- (6) Die Räumlichkeiten sind um spätestens 22.30 Uhr zu verlassen und abzuschließen.
- (7) Die Stadt Sulzburg hat das Recht, den Bürgerraum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Maßnahmen nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt Sulzburg haftet auch nicht für daraus entstandene sonstige Verpflichtungen.
- (9) Die Räumlichkeiten sind zu schonen und dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz und können strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.
- (10) Die Räumlichkeiten sind von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an dem Bürgerraum steht der Stadt Sulzburg sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Sulzburg überlässt dem Benutzer den Bürgerraum zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Dabei ist der Benutzer verpflichtet, die Einrichtung und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Sulzburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, soweit sie nicht die von der Gemeinde für den Bürgerraum bzw. für das ehemalige Gasthaus abgeschlossene Haftpflichtversicherung übersteigt.
- (3) Die Haftung der Stadt Sulzburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Sulzburg an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an Geräten durch die Benutzung entstehen. Die Stadt Sulzburg kann als Sicherheitsleistung eine Kautionsleistung in Höhe von 100,00 € verlangen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Soweit die Pflichten nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen:

- (1) Die Benutzer müssen den Bürgerraum pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung des Bürgerraumes und seiner Einrichtung ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerraumes so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit der Bürgerstiftung „Hilfe im Alltag“ in Kooperation mit dem Organisationsteam Bierhäusle.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Stadt Bürgerstiftung „Hilfe im Alltag“ in Kooperation mit dem Organisationsteam Bierhäusle zu melden.
- (4) Die Benutzung des Bürgerraumes und seiner Einrichtungen ist auf die Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Stadt Sulzburg zur Verfügung stellt.
- (5) Nach Erteilung der Erlaubnis erhalten die Benutzer rechtzeitig die notwendigen Schlüssel.
- (6) Für die Reinigung des Raumes, der Toiletten und der Außenanlagen ist jeder Nutzer bzw. Veranstalter verantwortlich. Sie haben die Räumlichkeiten und Außenanlagen in gereinigtem Zustand zu übergeben.

§ 6 Laufende Kosten

Die laufenden Kosten (z.B. Strom, Wasser, Versicherungen) sind mit einer Nutzungsgebühr von 5 € pro Nutzungstag abzugelten.

§ 7 Befristete Geltungsdauer der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung ist befristet auf den Zeitraum in dem die Stadt Eigentümerin des Gebäudes ist und das Gebäude nicht in Erbpacht oder Verkauf veräußert ist; spätestens bis zum 30.6.2024.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Sulzburg, den 19. Januar 2024

Der Bürgermeister